

Oh yes, I can control!

Hyperlinks können zustimmungspflichtig sein!



Nikolaus Kraft

Schlüsselfragen

Das Urheberrecht befindet sich derzeit in der EU in einer wichtigen Konsolidierungsphase. Das höchste Gericht der EU (EuGH) ist laufend damit beschäftigt, zentrale Rechtsfragen zu beantworten: Derzeit etwa, ob ich als Nutzer zu privaten Zwecken Kopien eines Werks auch von einer illegalen Quelle anfertigen darf (C-441/12, Rs. ACI Adam, Schlussantrag vom 9.1.2014, Urteil ist noch ausständig). Oder ob und in welchem Umfang ein Filmproduzent, dessen Film rechtswidrig auf einer Piratenseite zum Stream oder Download zur Verfügung gestellt wird, von einem Access Provider Zugangssperren verlangen kann (C-314/12, Rs. kino.to, Schlussantrag vom 26.11.2013, Urteil ist noch ausständig).

In diese Kette von wichtigen Verfahren reiht sich auch ein Urteil (C-466/12, Rs. Svensson, Urteil vom 13.2.2014) ein, das die Frage betrifft, unter welche Voraussetzungen es zulässig ist, einen anklickbaren Hyperlink (O-Ton EuGH) zu einem Werk der Literatur zu setzen. Kläger sind Journalisten der schwedischen Zeitung Göteborgs-Posten. Sie gehen gegen ein Unternehmen vor, das für seine Kunden derartige Hyperlinks zu Artikeln auf anderen, frei zugänglichen Webseiten bereitstellt, darunter auch der Göteborgs Posten. Die Journalisten bekämpfen die Verlinkung ihrer Artikel.

Die Bedeutung des Hyperlink

Vielleicht ist der Hyperlink heutzutage das wichtigste technische Instrument, das die Nutzung des Internet prägt. Ganz ehrlich, im Zeitalter von rund um die Uhr verfügbaren Streaming-Plattformen: Wie teilen Sie Ihre Lieblingsmusikvideos? Verschicken Sie

heruntergeladene Dateien aktueller Songs oder verlinken Sie nur noch auf Portale wie Youtube? Was reicht dem Publikum 2014 für den vollständigen Werkgenuss? Unsere Online-Welt ist ohne diesen direkten und unkomplizierten Durchgriff auf Inhalte nicht vorstellbar. Links werden in unterschiedlichsten Gestaltungsformen (Stichworte: Hyperlinking, Deep Linking, Inline Linking, Embedding) verwendet. Manche dieser Formen sind bloße elektronische Wegweiser. Andere weisen nicht nur den Weg, sondern nehmen den Nutzer an der Hand und liefern ihn direkt beim gesuchten virtuellen Ziel ab. Manche Linksetzer übernehmen den verlinkten Inhalt gleich als eigenen Inhalt, wenngleich in schlechterer Qualität als die Quelle.

Auf die Zustimmung des Rechteinhabers kommt es an!

Der EuGH hat nun ausgesprochen, dass Inhaber einer Internetseite unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, auch ohne Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber, „anklickbare Hyperlinks“, die auf geschützte Werke verweisen, bereitzustellen. Das sogar dann, wenn der Nutzer den Eindruck haben mag, dass kein Link, sondern gleich das Werk auf der Seite des Linksetzers erscheint.

Der Teufel steckt aber im Detail. Denn in seinem Urteil führt der EuGH aus, wann eine Zustimmung des Rechteinhabers für das Setzen anklickbarer Hyperlinks erforderlich ist. Das ist aus österreichischer Sicht deshalb besonders interessant, weil eine Zustimmungspflicht nicht mit der bisherigen Rechtsprechung des OGH (4 Ob 105/11 m) zu Hyperlinks zusammenpasst: Aus dieser wurde ja zuletzt abgeleitet, dass Links in einem Hypertext generell als „urheberrechtliches Nichts“ anzusehen und schon deshalb urheberrechtlich zulässig sind. Die bisherige Rechtsprechung des OGH scheint nun überholt. Unklar bleibt aufgrund der Terminologie des EuGH aber, ob er alle Formen von Hyperlinks erfassen will, z.B. auch Formen wie Embedding oder Framing, oder ob dafür andere Spielregeln gelten sollen. Wird also ein anklickbarer Hyperlink bereitgestellt, so sieht der EuGH dies als Wiedergabe an, die zustimmungspflichtig ist, sofern sie öffentlich erfolgt. Das trifft zu, wenn mit dem Link, „eine unbestimmte

und ziemlich große Zahl“ potenzieller Adressaten erreicht wird (Par 19 – 23). Das wird wohl in aller Regel online der Fall sein. Dann verlangt der EuGH auch für das Setzen von anklickbaren Hyperlinks auf urheberrechtlich geschützte Inhalte die Zustimmung des Rechteinhabers. Allerdings kann diese in vielen Fällen leicht angenommen werden. Im konkreten Fall geht der EuGH z.B. davon aus, dass das Setzen der Hyperlinks nicht rechtswidrig ist: Denn die Journalisten haben aus Sicht des EuGH schon ursprünglich zugestimmt, dass ihre Artikel auf der Webseite „ihrer“ Zeitung unbeschränkt öffentlich wiedergegeben werden. Deshalb sollen sie nicht im Nachhinein eine Einschränkung der Öffentlichkeit erzwingen können. Hätten die Rechteinhaber aber von vornherein ihre Zustimmung nur eingeschränkt für einen bestimmten Teil der Öffentlichkeit erteilt, etwa für die Nutzung der Artikel nur durch registrierte Kunden oder Abonnenten oder lediglich befristet, sähe die Sache anders aus.

Urheber, Du bist der Herr Deines Schicksals (zumindest theoretisch)!

Aus meiner Sicht kann man das Urteil in der Rs. Svensson fast als Appell des EuGH an die Urheber verstehen: Verschenkt Eure Leistungen nicht, Ihr habt es in der Hand, wenn Ihr wollt! Denn der EuGH überlässt dem Rechteinhaber die Kontrolle, in welchem Umfang er Dritten seine Zustimmung zur öffentlichen Wiedergabe, und damit auch zum Verlinken auf die eigenen Inhalte, einräumen will. Wer als Linksetzer die Reichweite der ursprünglichen Zustimmung missachtet, begibt sich rechtlich auf riskantes Terrain.

Die Argumentation des EuGH ist aus meiner Sicht auch stimmig mit dem eingangs genannten Entscheidungsvorschlag des Generalanwaltes in der Rs. ACI Adam: So wie anklickbare Hyperlinks können auch Privatkopien nur dann zulässig sein, wenn sie auf einer Quelle aufbauen, der der Urheber zugestimmt hat. Alles andere käme einer kalten Enteignung gleich, die wohl auch grundrechtlich inakzeptabel wäre.

Nikolaus Kraft, LL.M. (C)
Rechtsanwalt Manhart & Partner